Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0484/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	01.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

"Tageskinder Treffpunkt" (Träger-Modell) in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

1. Zur Sicherstellung der Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (vor allem bei Krankheit) wird ab 01.01.2017 ein Tageskinder-Treffpunkt nach den in der Vorlage beschriebenen Eckpunkten im Träger-Modell eingerichtet.

2. Die Räumlichkeiten werden zunächst ab 01.01.2017 von der Stadt angemietet. Der noch festzulegende Träger soll später den Mietvertrag übernehmen. Bis zur Aufnahme des Betriebs durch einen freien Träger wird der „Tagespflege-Treffpunkt“ über eine Springerin, die ggf. später übernommen werden kann, betrieben.

3. Die Träger der freien Jugendhilfe werden gebeten, sich um die Trägerschaft bis zum 31.01.2017 zu bewerben, damit der Jugendhilfeausschuss am 09.03.2017 die Trägerschaft vergeben kann.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Handlungsbedarf

In Bergisch Gladbach betreuen zurzeit 37 Tagesmütter 152 Kinder. Die Spannweite liegt zwischen 15 und 55 Wochenstunden, wobei die höheren Zeitbudgets immer häufiger nachgefragt werden. Die durchschnittliche Betreuungszeit liegt bei 32 Wochenstunden. Ab August 2017 werden vorraussichtlich 10 neue Tagespflegepersonen hinzukommen, so dass im Stadtgebiet bis zu 40 Plätze mehr angeboten werden können. Es besteht die Verpflichtung, im Falle von Ausfallzeiten der Tagespflegeperson für die zu betreuenden Kinder rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Dies ist Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, da dieser die Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege zu tragen hat.

Mit dem bisherigen Modell einer selbstständige Tagespflegeperson als „Springerkraft“ konnten nicht alle Bedarfe nach einer schnellen und zum Teil auch längerfristigen Vertretung gedeckt werden. Darüber hinaus findet sich keine Tagespflegeperson, die bereit ist, die Tätigkeit als „Springerin“ auf Dauer auszuüben. Die Tagespflegepersonen sind nicht bereit, sich in die unterschiedlichen Tagespflegestellen einzuarbeiten. Die Vergütung ist ebenfalls nicht attraktiv.

2. Aktuell

Der Stadt liegt aktuell ein Wohnungsangebot in zentraler Stadtlage mit großem Garten vor. Das Ladenlokal hat eine Fläche von 81m² und ist voll ausgestattet mit Bad und kleiner Küche. Auf dem Boden liegen Holzdielen und das Beleuchtungskonzept kann kostenlos übernommen werden. Alles in Allem sind die Räume kindgerecht und können sofort bezogen werden. Der Vermieter hat sich bereit erklärt, die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses im Dezember abzuwarten und die Räume entsprechend frei zu halten. Die Räumlichkeiten könnten zunächst ab 01.01.2017 von der Stadt angemietet werden und der noch festzulegende Träger würde später den Mietvertrag übernehmen. Bis zur Aufnahme des Betriebs durch einen freien Träger sollte der „Tagespflege-Treffpunkt“ über eine Springerin, die ggf. später übernommen werden kann, betrieben werden.

3. Alternative Möglichkeiten der Vertretung

3.1 Andere Tagesmütter übernehmen Kinder der erkrankten Tagespflegeperson

Eine Tagespflegeperson darf entsprechend ihrer Pflegeerlaubnis bis zu fünf Kinder betreuen. Eine Überschreitung dieser Anzahl ist - auch in Ausnahmefällen - nicht gestattet. Der Versicherungsschutz für die überzähligen Kinder ist nicht gegeben. Bisher haben Tagespflegepersonen ein bis zwei Plätze nicht belegt und konnten dann Kinder von anderen Tagespflegepersonen aufnehmen. Auf Grund der hohen Betreuungsnachfrage ist dieses Modell nicht mehr anwendbar. Alle zur Verfügung stehenden Plätze sind durch reguläre Kinder belegt.

3.2 Vertretung in Kindertagesstätten

Die Stadt verfügt über keine eigenen Einrichtungen und hat somit kein Belegungsrecht

(Trägerautonomie). Eine zusätzliche Betreuung in den U3-Gruppen der Kindertagesstätten ist wegen der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Belegungszahlen gemäß der Jugendhilfeplanung, der wechselnden Bezugspersonen und der Mehrbelastung für Kinder und Einrichtungen nicht möglich.

3.3 „Tageskinder-Treffpunkt“ im Selbstständigen-Modell

Zwei Tagespflegepersonen mieten eine geeignete Wohnung an erhalten neben dem 100 %-igen Mietzuschuss durch die Stadt je einen Sockelbetrag von monatlich 1.500 €. Zusätzlich erhalten sie im Vertretungsfall das entsprechende Entgelt gemäß den städtischen Richtlinien. Diese Variante wurde juristisch innerhalb der Stadtverwaltung geprüft und als problematisch eingestuft. Der Tagespflegeperson könnte eine Scheinselbstständigkeit unterstellt werden, da das Jugendamt weisungsbefugt ist. Eine Fachanwältin für Kindertagespflege kam zu der gleichen Einschätzung.

3.4 „Tageskinder-Treffpunkt“ im Träger-Modell

Ein Träger mietet für die Einrichtung des „Tageskinder-Treffpunktes“ eine Wohnung an und stellt zwei Tagespflegepersonen (eine mit 30 und eine mit 19,5 Wochenstunden) ein. Miete, Sach- und Personalkosten würden analog den Regelungen bei der Großtagespflege im Angestellten-Modell von der Stadt zu 100 % gefördert.

4. „Tageskinder-Treffpunkt“ im Träger-Modell

4.1 Trägerschaft

Damit eine dauerhafte und stabile Betreuung sichergestellt werden kann, sollte der „Tageskinder-Treffpunkt“ in Trägerschaft (Träger-Modell) eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe mit Erfahrung im Bereich Kinderbetreuung U3 geführt werden. Im Rahmen einer zu schließenden Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und Träger werden die Einzelheiten für die Zusammenarbeit geregelt.

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal in der Kindertagespflege ist die Verlässlichkeit aller Beteiligten. In § 23 SGB VIII ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zwischen institutioneller Betreuung und Kindertagespflege als gleichrangig festgelegt. Aus diesem Grund ist ein zuverlässiges Vertretungssystem ein maßgeblicher Baustein für die Qualität in der Kindertagespflege.

Folgende Kriterien sollte das Vertretungsmodell erfüllen:

- alle formalen Anforderungen nach § 22 SGB VIII
- Sicherheit und ein hohes Maß an Akzeptanz durch den freien Trger der Jugendhilfe
- Planungssicherheit für die Erziehungs- und Sorgeberechtigten
- eine gute und qualifizierte Ersatzbetreuung für die Kinder
- auch im Krankheitsfall der Tagespflegeperson den Rechtsanspruch auf Betreuung sicher stellen und last but not least
- eine ruhige Genesung der Tagespflegeperson

Ein funktionierendes Vertretungsmodell ist somit Voraussetzung und ein entscheidendes Qualitätsmerkmal der Anerkennung der Kindertagespflege als verlässliches Betreuungsangebot.

4.2 Ausgangslage

In Bergisch Gladbach wird ein großer Teil des Angebotes an öffentlich finanzierter Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren über die Kindertagespflege abgedeckt. Die Nachfrage an freien Plätzen in der Kindertagespflege ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die fachliche Begleitung und Beratung, auch hinsichtlich der Qualitätsstandards werden durch die Fachberaterinnen gesichert.

Die Kindertagespflegepersonen sind untereinander gut vernetzt und kommunizieren ihre Bedarfe regelmäßig im „Gesprächskreis für Tagespflegepersonen". Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass nur ein gut aufgestelltes Vertretungsmodell Zufriedenheit und Sicherheit schaffen kann. Die derzeitige Springerregelung reicht nicht mehr aus und muss mit sicheren Rahmenbedingungen ausgebaut werden. Insbesondere in Hinblick auf die steigende Zahl der tätigen Tagespflegepersonen ist die Vertretung durch eine Person nicht mehr zu gewährleisten. Auf der anderen Seite stehen Eltern berufsbedingt unter großer Anspannung und Druck und können sich oftmals Fehlzeiten nicht erlauben. Die Frage nach einer verlässlichen Vertretung hat daher für die meisten Eltern eine hohe Priorität.

4.3 Definition und Ziele eines „Tageskinder Treffpunktes" in der Kindertagespflege

Verlässlichkeit für alle Beteiligten
Bei Ausfallzeiten der Tagesmutter ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Dies ist Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, da dieser die Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege zu gewährleisten hat. Die Verwaltung hat somit Sorge dafür zu tragen, dass in Bergisch Gladbach praktikable, passende und unseren Erfordernissen entsprechende Vertretungsregelungen umgesetzt werden.

Verlässliche Betreuungszeiten anbieten
Eltern brauchen Verlässlichkeit, um sich für einen Platz in der Kindertagespflege entscheiden zu können. Hierzu gehört in erster Linie die Sicherstellung der Betreuung, insbesondere bei Ausfällen der bekannten Tagespflegeperson vor allem durch Krankheit. Fehlende, unzureichende oder schwer zu organisierende Vertretungslösungen lassen sich nicht mit der beruflichen Realität von Eltern in Einklang bringen. Vielmehr sind hier verlässliche und praktikable Lösungen gefragt. Kindertagespflege sollte die gleichen verlässlichen und transparenten Rahmenbedingungen bieten, wie die Kindertagesstätten.

Planungssicherheit für alle Beteiligten
Zur Erfüllung des Rechtsanspruches gehört auch eine verlässliche Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegperson. Für Tagespflegepersonen ist es von großer Wichtigkeit, in Ruhe genesen zu können und zu wissen, dass die Kinder gut betreut werden. Eine Vertretungsregelung ist daher ein wesentlicher Baustein für die Anerkennung der Kindertagespflege als verlässliches Betreuungsmodell.

4.4 Rechtliche Aspekte

Der Gesetzgeber hat in § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII einen Anspruch auf Vertretung

formuliert. Diesen hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen. Im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII) ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, geeignete Lösungen für Vertretungsmodelle für Kindertagespflegepersonen zu entwickeln. Diese Ersatzbetreuung muss zudem dem Förderauftrag des § 22 Abs. 3 SGB VIII gerecht werden, d.h. dass nur geeignete Tagespflegepersonen mit der entsprechenden Qualifikation die Vertretung übernehmen dürfen. Zudem kann der Jugendhilfeträger, der die Förderung der Kindertagespflege bewilligt hat, bei Ausfall der Tagesbetreuungsperson nicht ohne weiteres auf die Eltern zurückverweisen.

4.5 Qualität und Umfang einer Vertretung

Bei Ausfall der Tagespflegeperson ist eine Ersatzbetreuung rechtzeitig sicherzustellen, damit keine Betreuungslücke entsteht.

Kinder brauchen für ihre Entwicklung Kontinuität und eine verlässliche Bindung. Umso jünger das Kind, desto wichtiger sind stabile Rahmenbedingungen und eine Verlässlichkeit des Lebensrhythmus. **Eine Ersatzbetreuung braucht nicht vollumfänglich die individuellen Stundenbedarfe der Eltern bedienen, sondern kann auf den notwendigen Stundenbedarf bei berufstätigen Eltern begrenzt werden.**

Folgende Kriterien sollten für eine Vertretung erfüllt sein:

- die Eingewöhnung des Kindes bei der ursprünglichen Tagespflegeperson ist abgeschlossen
- die Eingewöhnung des Kindes findet danach bei der Vertretung statt
- es wird ein steter Kontakt zum „Tageskinder-Treffpunkt“ gehalten
- die Eltern kennen die Institution und die Mitarbeitenden
- die Tagespflegepersonen besuchen mit ihren Kindern regelmäßig den „Tageskinder – Treffpunkt“

Es besteht somit die Verpflichtung, Ausfallzeiten der Tagespflegperson zu erfassen und eine Vertretung sicherzustellen. Ausgenommen hiervon sind Urlaubsvertretungen und Fortbildungstage.

4.6 Anforderungen an den „Tageskinder-Treffpunkt“

Der „Tageskinder-Treffpunkt“ muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Bedürfnisse des Kindes stehen im Vordergrund,
- die Kinderbetreuung obliegt der Verantwortung des freien Trägers der Jugendhilfe, vertreten durch die Kindertagespflegeperson,
- die Ersatzbetreuung entspricht dem Förderauftrag des § 22 SGB VIII und
- es müssen **geeignete** Räume **zentral und gut erreichbar** zur Verfügung stehen.

Im Vordergrund des „Tageskinder-Treffpunkts“ stehen nicht planbare Ausfälle der Tagespflegeperson durch Erkrankung. Da nicht in jedem Einzelfall eine optimale Lösung gefunden werden kann, sollte die Bereitschaft zu Zugeständnissen vorhanden sein. Vereinbarungen und Lösungen müssen den Bedürfnissen der Kinder, der Eltern, sowie dem Angebot, das der Tageskinder-Treffpunkt vorhält, entsprechen. Ziel bleibt jedoch, die weitestgehende Sicherstellung der Betreuungskontinuität.

4.7 Ausgestaltung des „Tageskinder-Treffpunkts“

- Gesetzliche Grundlage § 23 SGB VIII
- Regieverantwortung: Öffentlicher Träger der Jugendhilfe
- Rechtzeitige Sicherstellung von anderen Betreuungsmöglichkeiten für das Kind
- Ausfallzeiten umfassen eine Erkrankung der Tagespflegeperson.
- Verantwortlich für die Ausgestaltung und Umsetzung ist der freie Träger in Kooperation mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
- Der freie Träger der Jugendhilfe wird von den Fachberaterinnen des Jugendamtes unterstützt.

Die Tagespflegepersonen kooperieren zur Vertretungspflege mit dem „Tageskinder-Treffpunkt“ und halten gemeinsam mit den Kindern regelmäßigen Kontakt (z.B. Spielstunde, Besuche, gemeinsames Frühstück/ Mittagessen etc.) zum Tageskinder-Treffpunkt.

Im Vertretungsfalle können bis zu 9 Kinder betreut werden.

4.8 Mitarbeiter/innen

- werden vom freien Träger der Jugendhilfe eingestellt,
- haben die fachliche Qualifikation und Bereitschaft, sich auf über 150 unterschiedliche Kinder und deren Eltern einzustellen,
- kooperieren mit den Fachberaterinnen für Kindertagespflege des Jugendamtes und
- nehmen am regelmäßig stattfindenden „Gesprächskreis für Tagespflegepersonen“ teil.

4.9 Ablauf

Die erkrankte Tagespflegeperson meldet ihren Vertretungsbedarf dem „Tageskinder-Treffpunkt“. Erkrankungen der Tagespflegeperson können bis zu vier Wochen lang übernommen werden. Danach sollte eine alternative Betreuungslösung gefunden werden.

Der tägliche Betreuungsumfang für die Kinder im „Tageskinder-Treffpunkt“ wird bedarfsgerecht im Rahmen der Arbeitszeiten der Mitarbeiter/Innen erfüllt. Die Verpflegung der Kinder wird durch den „Tageskinder-Treffpunkt“ gewährleistet. Die Eltern zahlen hierfür ein kostendeckendes Essensgeld an den freien Träger der Jugendhilfe. Die speziellen Pflegeutensilien (Windeln, Creme usw.) werden von den Eltern mitgebracht. Es wird schriftlich festgehalten, welche Personen das Kind aus dem „Tageskinder-Treffpunkt“ abholen dürfen. Die Tagespflegeperson des „Tageskinder-Treffpunktes“ ermöglicht während der Öffnungszeiten anderen Tagespflegepersonen und Eltern, nach Absprache, einen Besuch der Einrichtung. Der „Tageskinder-Treffpunkt“ ist telefonisch erreichbar. Der „Tageskinder-Treffpunkt“ wird an den Hausnotruf des DRK angeschlossen.

Urlaubs- und andere Schließzeiten des „Tagespflege-Treffpunktes“ werden vom Träger mit allen tätigen Tagespflegepersonen und den zuständigen Fachkräften im Jugendamt abgestimmt.

4.10 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten sind, analog der Kriterien für die Großtagespflege, geeignet und lassen eine Tagesbetreuung von bis zu 9 Kindern zu. Es sind zwei Räume, davon ein großer Raum für das Freispiel, ebenso eine Küche und eine separate Toilette. Der größere Raum kann mit wenig Aufwand in einen Spielraum umgestaltet werden. Das weitere Zimmer wird als Ruhe- und Schlafraum eingerichtet werden.

4.11 Personalkosten

Die Personalkosten können noch nicht abschließend benannt werden, da sie vom Tarif, den der zukünftige Träger anwendet, abhängig sind. Eine Schätzung ergibt Personalkosten in Höhe von jährlich ca. 50.000 €.

4.12 Andere Kosten

Für Miete (Förderung analog §6 DVO KiBiz), Nebenkosten, pädagogische Sachkosten und Overheadkosten werden ca. 16.450 € jährlich benötigt. Diese sollen wie bei bereits vom JHA beschlossenen Großtagespflegen gefördert werden.

Für die einmalige Ausstattung werden analog zu den Landesrichtlinien Mittel in Höhe von 4.500 € benötigt, die aus dem Bereich Kindertagesstätte gedeckt werden müssen.

Je nach Finanzkraft des zukünftigen Trägers werden Personalkosten und andere anerkennnungsfähige Kosten bis zu 100% gefördert. Hierfür sind bereits Mittel in Höhe von 33.657 € für das Haushaltsjahr 2017 angemeldet. Die Differenz kann durch Wenigerausgaben im Produkt 006.550 040 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz), Konto 5318001 gedeckt werden.

5. Zusammenfassung

Ein gutes Vertretungssystem bietet allen Beteiligten die notwendige Verlässlichkeit.

Kind

- Bindungsaufbau, vertraute Person
- Abläufe und Umgebung sind bekannt
- Bereicherung durch eine weitere bekannte Person

Eltern

- Abgesicherte Betreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson
- Genaue Kenntnis der Vertretungsabläufe
- Vertretungsperson und Örtlichkeit ist bekannt
- Keine zusätzlichen Kosten

Kindertagespflegeperson

- Sicherheit im Notfall
- Klare Reglung und Auswahlmöglichkeit für den eigenen Ausfall
- Abgesichertes Tagespflegeentgelt trotz Ausfall
- Förderung des kollegialen Austausches

Trägerschaft

- freier Träger der Jugendhilfe
- Vertrauen durch die bewährte Trägerschaft
- Akzeptanz bei Eltern und Tagespflegepersonen
- Kompetenzzuwachs
- Vernetzung

Stadt Bergisch Gladbach

- Kooperation mit dem freien Träger
- Einlösung des Rechtsanspruchs
- Kalkulierbare Kosten für den „Tageskinder-Treffpunkt“
- Klar geregelte Abläufe im Vertretungsfall
- Kostenkontrolle langfristig
- Stärkung der Kindertagespflege als verlässliches Betreuungsmodell

Verbindung zur strategischen Zielsetzung		
	9	
	9.2 Familienfreundliches Profil	
Handlungsfeld:	9.3 Bedarfsgerechte Anzahl von Krippenplätzen	
Mittelfristiges Ziel:		
Jährliches Haushaltsziel:		
	006.560	Kinder in Tagesbetreuung
	006.560.010	Kindertagesstätten
Produktgruppe/ Produkt:	006.560.030	Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen		
1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr 2017	Folgejahre
Ertrag	0 €	0 €
Aufwand	49.914 €	66.450 €
Ergebnis	49.914 €	66.450 €
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	4.500,00 €	4.500 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	4.500,00 €	4.500 €

Im Budget 2017 enthalten	Ja	33.657 € *
	Nein	16.257 € **
	siehe Erläuterungen:	
	*Im Budget enthalten sind Mietzuschüsse ab 01.08.2017 (ursprüngliche Planung für Stützpunkt)	

sowie Vertretungsentgelt für das gesamte Haushaltsjahr.
**Nicht enthalten sind Personalkosten und Mietzuschüsse bis 31.07.2017.
Deckung siehe Punkt 4.12